

Angeschlagen am: ~~.....~~ - 9. Juli 2018

Abgenommen am: ~~.....~~ 26. Juli 2018



**LAND
SALZBURG**

Bezirkshauptmannschaft
Zell am See

Gemeinde 5761 Maria Alm	
Eing.	- 9. Juli 2018
EAP.	Blg.

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)

30603-202/1636/14-2018

Betreff

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Datum

09.07.2018

Stadtplatz 1

5700 Zell am See

Fax +43 6542 760-6719

bh-zell@salzburg.gv.at

Heinz Ebster

Telefon +43 6542 760-6734

ALLGEMEINE BEKANNTMACHUNG

ANBERAUMUNG EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten:

Wildbachgenossenschaft Maria Alm, vertreten durch den Obmann Herrn Ing. Johann Struber, Griesbachwinkl 3, 5761 Maria Alm;

Teilüberprüfung der mittels Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zell am See vom 28.10.2002, Zahl: 30603-202/1636/4-2002, wasserrechtlich bewilligten Verbauung des Jetzbaches von hm 0,00 bis hm 43,00 sowie Entwässerungsmaßnahmen im Bereich der Rießfahrtalm zwischen hm 32,00 bis hm 37,00, sowie im Bereich des Oberlaufes des Klambaches, Gemeinde Maria Alm, mit gleichzeitiger nachträglicher Genehmigung der gegenüber der bewilligten Einreichplanung ev. vorgenommenen, geringfügigen Abänderungen;

Wir ersuchen Sie, als Beteiligter zur mündlichen Verhandlung zu kommen.

Ort: Gemeindeamt Maria Alm

Datum: Donnerstag, 26.07.2018 um 14:00 Uhr

www.salzburg.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Zell am See | Pinzgau

Postfach 130 | 5700 Zell am See | Österreich | Telefon +43 6542 760-0 | bh-zell@salzburg.gv.at

Salzburger Sparkasse | BIC SBGSAT2SXXX | IBAN AT852040400600261008 | UID ATU36796400

Gegenstand des Überprüfungsverfahrens ist es, die Übereinstimmung der ausgeführten Maßnahmen mit dem bewilligten Vorhaben zu prüfen sowie allfällige geringfügige Abweichungen vom Projekt nachträglich zu genehmigen und festgestellte Mängel beseitigen zu lassen. **Sollten Sie mit der Anlage in der bestehenden Form einverstanden sein, ist Ihr Erscheinen bei der Verhandlung nicht notwendig.**

Sollten Sie aber der Auffassung sein, dass ohne Ihre Zustimmung vom bewilligten Projekt abgewichen wurde, müsste dies der Behörde spätestens bei der Überprüfungsverhandlung bekannt gegeben werden.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf der Rückseite neben Ihrem Namen. Sie können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Ist der Vertreter ein Rechtsanwalt oder Notar, ersetzt die Berufung auf die Bevollmächtigung deren urkundlichen Nachweis. Von einer Vollmacht können wir allerdings absehen, wenn Sie durch Familienmitglieder (Haushaltsangehörige, Angestellte oder Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten werden und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht. Es steht Ihnen auch frei, gemeinsam mit Ihrem Vertreter zu kommen.

Sie können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

- Einreichunterlagen

Ort der Einsichtnahme: Bezirkshauptmannschaft Zell am See, Stadtplatz 1, 3. Stock
Zimmer 308 - Gruppe Umwelt/Forst

Zeit: Mo - Fr: 8:00 - 12:00 Uhr

Die Verständigung von der Anberaumung der Verhandlung hat gemäß § 42 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG zur Folge, dass Personen, die diese Verständigung rechtzeitig erhalten haben, ihre Stellung als Partei verlieren, wenn sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben.

Hinweis:

Wenn Sie jedoch glaubhaft machen, dass Sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei der Behörde Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Rechtsgrundlagen:

§§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG 1991 idgF.

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung - abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung - an der Amtstafel der Gemeinde sowie durch Verlautbarung unter der Internetadresse www.salzburg.gv.at/themen/bezirke/bh-zellamsee.htm unter „Bekanntmachungen“ kundgemacht wurde.

Als **Antragsteller** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Gegen die Anberaumung der mündlichen Verhandlung ist zufolge § 63 Abs. 2 AVG eine abgesonderte Beschwerde nicht zulässig.

Für den Bezirkshauptmann:

Julia Eder

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Ergeht an:

1. Gemeinde Maria Alm am Steinernen Meer, Am Gemeindeplatz 3, 5761 Maria Alm am Steinernen Meer, mit der Einladung zur Teilnahme und zum Anschlag der Verhandlungsausschreibung an der Amtstafel bis zum Verhandlungstag, sowie der Auflegung der Pläne usw. zur Einsicht durch die Beteiligten und nachweislichen Verständigung der in dieser Verhandlungsausschreibung nicht angeführten, jedoch dort bekannten Beteiligten. Eine mit dem Anschlagevermerk versehene Verhandlungsausschreibung und die mit dem Auflagevermerk versehenen Pläne usw. sowie die allfälligen Verständigungsnachweise sind am Beginn der Amtshandlung dem Verhandlungsleiter zu übergeben.
Beilage: Anberaumung zum Anschlag an der Amtstafel
, E-Mail
2. Wildbachgenossenschaft Maria Alm, z. H. Herrn Obmann Ing. Johann Struber, Griesbachwinkl 3, 5761 Maria Alm, Brief: RSb
3. BH Zell am See Umwelt und Forst, Stadtplatz 1, Postfach 130, 5700 Zell am See, E-Mail
4. Referat Gewässerschutz, Dr. Andreas Unterweger, Michael-Pacher-Straße 36, Postfach 527, 5020 Salzburg, Intern
5. Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Pinzgau, Schmittenstraße 16, 5700 Zell am See, Zustellung RSb (dual)
6. ÖBf AG - Forstbetrieb Pinzgau, Klausgasse 11, 5730 Mittersill, Zustellung RSb (dual)
7. Josef Schwaiger, Cosmus-Schindler-Straße 17/1, 6410 Telfs, Zustellung RSb (dual)
8. Josef Hörl, Jetzbach 12/2, 5761 Maria Alm, Zustellung RSb (dual)
9. Albert Leitner, Jetzbach 9, 5761 Maria Alm, Zustellung RSb (dual)
10. Gasthof Unterberg Alois Schwaiger GmbH, Unterberg 23, 5761 Maria Alm, Zustellung RSb (dual)
11. Hermann Schwaiger, Krallerwinkl 106, 5761 Maria Alm, Zustellung RSb (dual)
12. Andreas Rainer, Griesbachwinkl 95, 5761 Maria Alm, Zustellung RSb (dual)
13. Jugendheim Oberau Alois Schwaiger GmbH, Unterberg 9, 5761 Maria Alm, Zustellung RSb (dual)
14. Anna Reichsöllner, Neubaugasse 5, 5760 Saalfelden, Zustellung RSb (dual)
15. Referat Allgemeine Wasserwirtschaft, Michael-Pacher-Straße 36, Postfach 527, 5020 Salzburg, Wasserwirtschaftliches Planungsorgan als Verfahrenspartei, Intern
16. Bezirksfischereirat für den Pinzgau, z. H. Herrn Mag. Reinhard Riedlsperger, Griesbachwinkl 20, 5761 Maria Alm, E-Mail

17. Landesfischereiverband, Reichenhallerstraße 6, 5020 Salzburg, E-Mail
18. Gesamtakt
19. Ablage